



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 30. Oktober 2012 / Nr. 789

XIII. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Bildungsdepartement / St / RELEG (2) / RATSD (3) / Pub / Dv / KOM / PPC

Zugestellt am: 6. November 2012

Das Bildungsdepartement berichtet:

A. Der Kantonsrat hat am 25. September 2012 den XIII. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer (sGS 213.51; abgekürzt LBG) erlassen. Als Erlass über die Besoldung der Lehrpersonen der Grundschule nach Art. 49 Abs. 2 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) untersteht der XIII. Nachtrag nicht dem Referendum. Er ist somit am Tag des Erlasses, d.h. am 25. September 2012, rechtsgültig geworden.

B. Nach Abschnitt II des XIII. Nachtrags bestimmt die Regierung den Vollzugsbeginn.

Die Regierung beschliesst:

1. Der XIII. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer ist am 25. September 2012 rechtsgültig geworden.
2. Der XIII. Nachtrag wird ab 1. Januar 2013 angewendet.
3. Veröffentlichung des XIII. Nachtrags sowie in dessen Anschluss der Feststellung der Rechtsgültigkeit und der Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

